

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. März 2019

Nr. 11/2019

Inhalt:

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Einheitlichen Regelungen
für Prüfungen
in den Studiengängen des Departments
Elektrotechnik und Informatik
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen
Vom 28. März 2019**

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Einheitlichen Regelungen
für Prüfungen
in den Studiengängen des Departments
Elektrotechnik und Informatik
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 28. März 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 15/2013), die zuletzt durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 8. Mai 2018 (Amtliche Mitteilung 23/2018) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mentorin oder der Mentor berät die oder den Studierenden hinsichtlich der Module, die in Wahlpflichtblöcken sinnvoll kombinierbar sind, wobei die individuellen Vorkenntnisse und Interessenschwerpunkte der bzw. des Studierenden berücksichtigt werden sollen. Für die geplante Auswahl ist die Zustimmung der Mentorin oder des Mentors erforderlich. Die Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors muss dem Prüfungsamt spätestens zu folgenden Zeitpunkten vorliegen:

- a) bei Modulen, die durch eine Fachprüfung geprüft werden: vor dem Antrag auf Zulassung zu der Prüfung. Die entsprechende Frist wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben;
- b) bei allen anderen Modulen: spätestens vor der Vergabe der Abschlussarbeit.

Die Auswahl kann mit Zustimmung der Mentorin oder des Mentors geändert werden. Bereits erbrachte Studienleistungen müssen hierbei in der Auswahl verbleiben.“

2. In § 36 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4:

„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch anderen Professorinnen und Professoren oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Siegen, die einen thematischen Bezug zum Studiengang besitzen, widerruflich die Befugnis zur Ausgabe von Abschlussarbeiten erteilen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 6. März 2019.

Siegen, den 28. März 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)